



Übersicht der wichtigsten Änderungen:

Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV; SR 443.113) und Filmförderungskonzepte 2026–2028

1. Ausgangslage

Gemäss Auftrag der vom Parlament angenommenen Kulturbotschaft 2025–2028 sind bestimmte Anpassungen und Änderungen in den bestehenden Rechtsgrundlagen im Filmbereich nötig. Die Budgets in den Filmkrediten bleiben für die Folgejahre 2025–2028 gleich (Nullwachstum). Es werden daher keine neuen Fördertöpfe geöffnet. Mit den vorgenommenen punktuellen Anpassungen wird auf die Tatsache reagiert, dass sich national und international sowohl die Filmproduktion als auch die Filmrezeption durch die Digitalisierung und die Veränderung der Sehgewohnheiten des Publikums in einem Wandel befinden. Die öffentliche Förderung muss in der Lage sein, diesen Wandel zu begleiten.

2. Änderungen

Im Folgenden findet sich eine Übersicht über die wichtigsten Anpassungen in der Verordnung und den daraus resultierenden Praxisänderungen.

Filmförderung

Begutachtungskriterien / Auswertung

- Die Begutachtungskriterien in den Förderkonzepten wurden angepasst (Reihenfolge der Kriterien, Einschluss von Zielgruppenorientierung, Genrevielfalt).
- Die Thematik der Auswertung wird in der Begutachtung stärker gewichtet. Wichtig ist eine durchgängige Berücksichtigung der Zielgruppen- und Auswertungsstrategie eines Filmprojekts ab der Entwicklungsphase (“impact und outreach”).
- Der Schwerpunkt auf Kinofilmförderung entfällt, es können auch Filme und andere audiovisuelle Formate gefördert werden, die nicht primär eine Kinoauswertung anstreben. Das Kino bleibt dabei ein wichtiges Element für die Visibilität unseres Filmschaffens.



Kommissionen

- In den Ausschüssen wird es für Zweiteingaben keine Gespräche mehr mit den Gesuchsteller/-innen (Produktion und Regie) geben.
- Die Ausschüsse finden in hybrider Form statt. Mit Online- und Präsenztagen.
- Die Spielfilm- und Dokumentarfilmausschüsse werden 2026 im bisherigen Rotationsverfahren tagen. Ab 2026 beginnt der Prozess zur Einführung einer neuen Struktur aus festen und rotierenden Mitgliedern. Die genaue Zusammensetzung sowie die stärkere Gewichtung der Bereiche Auswertung und Internationalität werden dann festgelegt.

Zweiteingaben

- Für Gesuche um einen Drehbuch- oder Projektentwicklungsbeitrag wird es keine Möglichkeit zur Zweiteingabe mehr geben. Die Änderung gilt für Spielfilm, Dokumentarfilm und Animationsfilm.
- Für Gesuche um einen Herstellungsbeitrag für Koproduktionen ohne verantwortliche Schweizer Produktionsfirma (minoritäre Koproduktionsfirma) wird es keine Möglichkeit zur Zweiteingabe mehr geben.
- Für Gesuche um einen Herstellungsbeitrag für Schweizer Filme und Koproduktionen mit verantwortlicher Schweizer Produktionsfirma (majoritäre Koproduktionen) bleibt eine Zweiteingabe möglich, wenn entweder:
 - das Filmprojekt im Ausschuss stark umstritten war und die Förderung mit einem knappen Stimmenverhältnis oder mangels verfügbarer Mittel nicht empfohlen wurde.
 - Oder das Filmprojekt nach seiner ersten Ablehnung durch das BAK einen namhaften selektiven Förderbeitrag einer regionalen Filmförderungsinstitution erhalten hat und zusammen mit dem beim BAK beantragten Beitrag ausfinanziert wäre.
- Zweiteingaben müssen neu innert 12 Monaten erneut eingereicht werden. Auf begründetes Ge- such hin kann die Frist um sechs Monate verlängert werden.
- Für Gesuche, die unter bisherigem Recht abgelehnt wurden, gilt eine Übergangsbestimmung: Abgelehnte Gesuche um Förderung von Filmprojekten, die nach Artikel 53 der bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung der FiFV in überarbeiteter Form ein zweites Mal eingereicht werden können, müssen bis zum letzten Eingabetermin des Kalenderjahres 2026 erneut einge- reicht werden. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.



Minoritäre Koproduktionen

- Die selektive Förderung von Koproduktionen ohne verantwortliche Schweizer Produktionsfirma (minoritäre Koproduktionen) ist langen Filmen und Dokumentarfilmserien vorbehalten. Kurzfilme können nicht mehr gefördert werden, ausgenommen sind kurze Animationsfilme.
- Um den Anpassungen in der FiFV und den Förderkonzepten Rechnung zu tragen, wird der Evaluation Guide zur Beurteilung der minoritären Koproduktionen per 01.01.2026 angepasst. Die konkreten Änderungen werden zu einem späteren Zeitpunkt kommuniziert.

Neue Audiovisionsformate

- Lange Dokumentarfilmserien sind ab 01.01.2026 für die selektive Filmförderung zugelassen.
- Dokumentarfilmserien sind nicht für die Standortförderung FiSS zugelassen.
- Die bestehende Transmedia-Förderung wird umgewandelt in eine Förderung zur Entwicklung, Herstellung und Auswertung innovativer, audiovisueller Formate. Die verfügbaren Mittel bleiben gleich wie bis anhin. Das neue Förderformat wird voraussichtlich ab der zweiten Jahreshälfte 2026 für die Eingabe offen sein.

Künstliche Intelligenz

- Die Verwendung von Künstlicher Intelligenz muss in Zukunft offengelegt werden. Es muss deklariert werden, in welchem Bereich des künstlerisch und/oder technischen Prozess' KI eingesetzt wird. Die Formulare werden entsprechend angepasst.

Standortförderung FiSS

- Es ist künftig möglich, einen Dispens von den fünf obligatorischen Drehtagen in der Schweiz für Spielfilme zu erhalten, wenn dafür auf dem ausländischen Dreh mit zusätzlichem Schweizer Personal kompensiert wird und damit ein Geldtransfer vom Ausland in die Schweiz einher geht (Mindestschwelle des Transfers: CHF 150'000).
- Bei majoritären Koproduktionen ist der Beitragssatz für filmtechnische Leistungen auf 50% erhöht (bisher 40%).
- Festangestellte: Bei Filmen, die keine selektive Herstellungsförderungen erhalten haben, sind die angefallenen Kosten für das Produktionsteam von bis zu 5% des Schweizer Anteils an den Herstellungskosten, höchstens aber 50'000 CHF, anrechenbar, sofern das Produktionsteam aus dauerhaft beim Schweizer Produktionsunternehmen angestellten Personen mit Wohnsitz



in der Schweiz besteht und mit der Produktionsleitung keine unabhängigen Dritten beauftragt werden. Leistungen von angestellten Produzentinnen und Produzenten und von Personen, die an den koproduzierenden Produktionsunternehmen finanziell beteiligt sind, namentlich als Inhaberin oder Inhaber, oder die in einem der beteiligten Produktionsunternehmen eine leitende Stellung innehaben sind nicht anrechenbar.

- Ab 1. Januar 2026 sind Abrechnung der Filmstandortförderung durch eine von der Produktionsfirma beauftragten unabhängigen Revisionsfirma zu prüfen. Die geprüfte Abrechnung ist dem BAK zuzustellen. Die Kosten für die Abrechnung sind FiSS anrechenbare Kosten.

Filmtechnische Leistungen aus der Schweiz

- Bei langen Schweizer Spielfilmen wird der Pflichtanteil für den Bezug von filmtechnischen Leistungen aus der Schweiz auf 70% erhöht.
- Für lange Schweizer Animationsfilme bleibt der Pflichtanteil bei 60%.
- Lange Schweizer Dokumentarfilme sind weiterhin von einem Pflichtanteil ausgenommen (heute bereits 50% gem. Gesetz).

Nachhaltigkeit

- Die Verwendung eines CO2-Rechners sowie das Engagement einer/s Green Consultants sind ab folgender Budgethöhe obligatorisch:
 - Spielfilme und Animationsfilme: CHF 2 Mio.
 - Dokumentarfilme: CHF 800'000
 - Dokumentarserien: unabhängig von der Budgethöhe
- Die CO2-Bilanz ist als Soll-Bilanz bei der Auszahlung der 1. Rate sowie bei der Abrechnung als Ist-Bilanz dem Dossier beizulegen.

Nachwuchsförderung

- Gesuche von Nachwuchs Autor/-innen und Nachwuchs Regie können wie bisher bevorzugt werden.
- Förderung von Nachwuchs Produzent/-innen: Schweizer Produktionsunternehmen, die weniger als 3 lange Filme produziert haben und ein Gesuch um Auszahlung eines in Aussicht gestellten Herstellungsbeitrags des BAK vorbereiten, können bei einer vom BAK anerkannten Weiterbildungsinstitution eine unentgeltliche Begleitung durch eine Person mit langjähriger Produktionserfahrung beantragen.



- Die Stiftung FOCAL wird diese Nachwuchsbegleitungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem BAK umsetzen.

Postproduktionsförderung

- Die selektive Postproduktionsförderung wird per 01.01.2026 ersatzlos gestrichen.
- Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung (Succès Cinéma) können weiterhin in die Postproduktion investiert werden.

Belegexemplare

- Belegexemplare: Bei der Abrechnung müssen Belegexemplare nicht mehr als USB-Stick oder DVD eingereicht werden. Ein Link für den digitalen Zugang genügt (vimeo, Swisstransfer, etc.).

Succès Cinéma

- Kinoeintritte und Festivalpunkte werden bei der Berechnung der Gutschriften getrennt. Produktion, Regie und Drehbuch erhalten neu unabhängig von einem Kinostart Gutschriften für Festivalpunkte sowohl bei Kurz- wie bei Langfilmen. Die Schwellen werden nur für die Kinoeintritte angewandt. Die Mindestschwelle von 2500 Franken pro berechtigte Person wird durch eine Mindestschwelle von 1000 Franken pro Gutschrift ersetzt.

Auswertungsförderung

- Die Höhe der Vielfaltsprämien für den Verleih wird neu jährlich angepasst, um den Jahreskredit einzuhalten. Massgebend für die anwendbaren Ansätze ist das Datum des Kinostarts.
- Reinvestitionen von Succès-Gutschriften in die Promotion sind neu nicht mehr nur für Filme mit Schweizer Regie, sondern für alle anerkannten Koproduktionen möglich. Sie können mit Vielfaltsprämien oder MEDIA-Fördermassnahmen kombiniert werden, wenn die Gesamtförderung 70% der anrechenbaren Kosten nicht überschreitet. Bei Reinvestitionen unter 10 000 Franken wird die Abrechnung vereinfacht.
- Für die Reinvestition von Gutschriften für die Promotion braucht es kein Reinvestitionsgebot, wenn die Auswertung des Films während der Gültigkeitsdauer der Gutschriften abgeschlossen wird und die Abrechnung vor Ablauf der zweijährigen Verfallsfrist beim BAK eintrifft. Es ist aber



weiterhin möglich, Gutschriften zu reservieren und an ein Gesuch für Promotion oder Verleihgarantie zu binden.

- Die Höhe der Reinvestitionen für Verleihgarantien (Minimumgarantien) wird auf 70% der Verleihgarantie begrenzt.
- Die selektive Verleihförderung wird per Ende 2025 eingestellt. Gesuche können nur noch für einen Kinostart 2025 gestellt werden.
- Die Exportförderung wird ab 2026 vom Begutachtungsausschuss Auswertung beurteilt. Es gibt fünf Eingabetermine pro Jahr.

Filmkultur

- Inlandpromotion von Schweizer Filmen (Ansiedlung bei der Stiftung Swiss Films): Die Umsetzung läuft bereits, aufgrund der Vernehmlassung und Genehmigung der Kulturbotschaft 2025–2028 durch das Parlament Ende 2024. Die Massnahme wird in den Förderkonzepten nachvollzogen.

Investitionspflicht

- Aufnahme eines neuen Passus in der Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV). Investitionspflichtige Unternehmen können neu auch direkt in das Schreiben oder die Entwicklung von Drehbüchern investieren. Entweder via Produktionsfirma, oder direkt mit Zahlungen an die Autorinnen oder Autoren und Regisseurinnen und Regisseure in der Schweiz.